

Befreiungs- ausweis



Bescheinigung nach § 62 Abs. 1 SGB V

Die Befreiung gilt im Rahmen unserer Leistungspflicht für Zuzahlungen nach § 61 SGB V. Sie gilt nicht für über Festbeträge hinausgehende Aufwendungen und für nicht verordnungsfähige bzw. ausgeschlossene Leistungen.

☎ 0385 6373-830

www.die-ik.de

Der Befreiungsausweis ist nicht übertragbar.